

Formular-Nr.: 021			Datum:
V 07/17	AGB_cargosafetytec		Kostenstelle x

Allgemeine Geschäftsbedingungen der cargo safetytec og, Ingenieurbüro für Maschinenbau und Transportsicherheit
(abrufbar unter www.cargo-safetytec.at)

1. Leistungsspektrum

Die cargo safetytec og, Ingenieurbüro für Maschinenbau und Transportsicherheit, Behamberg 112, 4441 Behamberg, Firmenbuchnummer: FN 319608 m Landesgericht St. Pölten / Gerichtsstand: Amstetten / UID: ATU 64650988 (kurz: cargo safetytec) ist schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen tätig:

Ladungssicherung – Transportsicherheit, Ausbildung, Schulungen, Durchführung von Prüfungen (Ladungssicherung – Statische Prüfungen, Ladungssicherung – Dynamische Prüfungen, Verpackungsprüfung, Prüfungen gemäß Arbeitsmittelverordnung), Entwicklung spezieller Lösungen (Entwicklungsbegleitung, Pflichtenhefterstellung, Prototypenkonzeption), Verladerichtlinienerstellung, Monitoring, Qualitätssicherung, Risikomanagement, Unterstützung und Begleitung bei Gerichtsverfahren, Erstellung von SV-Gutachten etc.

2. Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge und Verrichtungen der cargo safetytec og, gleichgültig, um welche Art des Vertrages/Geschäftes es sich handelt. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die cargo safetytec im Zuge der Geschäftsabwicklung übermittelt werden, gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Es kommen ausschließlich diese AGBs zur Geltung. cargo safetytec widerspricht jeder anderslautenden Vereinbarung.

3. Vertragsgegenstand

3.1 cargo safetytec verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. cargo safetytec ist bestrebt, den Erfahrungsschatz aus allen bisherigen Aufträgen für den Auftraggeber nutzbar zu machen. Die Heranziehung von Erfüllungsgehilfen ist zulässig.

3.2 Der Auftraggeber wird andere Gutachter während der Laufzeit des Vertrages im Aufgabengebiet des Sachverständigen nur nach vorheriger Zustimmung des Sachverständigen einsetzen.

4. Termine

Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Ablauf, sobald die Parteien über alle Einzelheiten des Projektes einig sind und der Auftraggeber dem Sachverständigen alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen oder sonstigen Materialien ausgehändigt hat. Aus der Verletzung von Leistungsfristen können keine Schadensersatzansprüche abgeleitet werden; die Haftung von cargo safetytec ist jedenfalls ausgeschlossen, es sei denn der Auftraggeber kann eine bewusste Leichtfertigkeit von cargo safetytec beweisen.

5. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

5.1 Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat cargo safetytec Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit, es sei denn, dass die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit auf alleiniges Verschulden von cargo safetytec zurückzuführen ist.

5.2 Ist die vorzeitige Lösung der Vertragsbeziehungen vom Auftraggeber zu vertreten, erhält der cargo safetytec über die unter Punkt 5.1 erwähnte Vergütung hinaus pauschalierten Schadensersatz im Ausmaß von 35 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts unter Vorbehalt weiterer Ansprüche.

6. Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber hat cargo safetytec vor Vertragsabschluss auf besondere Risiken, außerordentliche Schadenmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenhöhen hinzuweisen.

6.2 Zur Feststellung möglicher Befangenheit ist der Auftraggeber verpflichtet, cargo safetytec alle an einer Sache direkt oder indirekt Beteiligten sowie die potentiellen Empfänger eines Gutachtens unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, cargo safetytec kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen zu liefern. Dazu benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der für die Koordination von Terminen zwischen cargo safetytec und den Mitarbeitern des Auftraggebers und für die Beschaffung von Unterlagen zuständig ist. Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch von cargo safetytec für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an den Befundorten.

6.4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass cargo safetytec auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in derselben Sache sowie der Wert des Befundgegenstandes. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, cargo safetytec alle geänderten Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

Formular-Nr.: 021	 carqo safetytec		Datum:
V 07/17	AGB_cargosafetytec		Kostenstelle
			x

6.5 Auf Verlangen von cargo safetytec hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

6.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen des Gutachtens weiterzugeben. Insbesondere wird er also weder Entwürfe noch Teile des Gutachtens ohne Rücksprache mit dem Sachverständigen weiterleiten.

7. Leistungsabnahme

Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber diese nicht gegenüber cargo safetytec innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übergabe schriftlich, unter genauer Bezeichnung des Mangels, beanstandet. Teilleistungen gelten einzeln gemäß der vorangegangenen Bestimmung als abgenommen.

8. Gewährleistung

8.1 Soweit der cargo safetytec Dienstleistungen erbringt, schuldet er dem Auftraggeber keinen Erfolg. Es obliegt alleine dem Auftraggeber, die aus den Dienstleistungen von cargo safetytec resultierenden Entscheidungen zu treffen.

8.2 Mängel sind bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Entdeckung gegenüber cargo safetytec schriftlich unter genauer Bezeichnung von Art und Umfang zu rügen. Andernfalls gilt die vertragliche Leistung als ordnungsgemäß erbracht und werden alle Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche präkludiert.

9. Haftung

9.1. Die Haftung von cargo safetytec für vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche des Auftraggebers oder der Vertragsbeziehung nahestehenden Dritten besteht, außer im Falle einer Körperverletzung, nur dann, wenn cargo safetytec oder sein Erfüllungsgehilfe zumindest bewusst leichtfertig gehandelt hat. Der Auftraggeber hat das Verschulden von cargo safetytec nachzuweisen.

9.2 cargo safetytec haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

9.3 cargo safetytec haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung der Mitwirkung bzw. durch das Nichtvorliegen notwendiger Unterlagen des Auftraggebers verursacht wurden.

9.4 Die Haftung von cargo safetytec ist (auch im Falle einer tatsächlichen Haftung bei bewusster Leichtfertigkeit, siehe 9.1) auf den Auftragswert der Teilleistung, in deren Durchführung der Schaden verursacht wurde, beschränkt. cargo safetytec haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Mängelfolgeschäden.

9.5 Sofern cargo safetytec tatsächlich eine Haftung treffen sollte, ist diese jedenfalls mit einem Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 beschränkt.

9.6 Jegliche Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der vorliegende Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Ausgenommen davon sind die cargo safetytec bei Beauftragung namentlich genannten Empfänger der Leistung. Gegenüber diesen haftet der cargo safetytec wie gegenüber dem Auftraggeber. Keinesfalls kann ein Dritter Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese Grundsätze auch gegenüber diesen Dritten sicherzustellen. Sämtliche vorangegangenen Bestimmungen gelten auch für Verzugsschäden

10. Verjährung und Präklusion

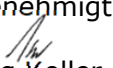



Soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungs- oder Präklusivfristen gelten, verfallen sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen cargo safetytec, gleich aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Verschuldensgrad, wenn diese vom Auftraggeber nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe der Leistung bzw. spätestens ab Kenntnis des Schadens oder Mangels, gerichtlich geltend gemacht werden.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von cargo safetytec angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach diesen Bestimmungen oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist cargo safetytec zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach den obigen Bestimmungen. Unberührt bleibt der Anspruch von cargo safetytec auf Ersatz ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandener Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der cargo safetytec von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honorar

12.1 Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Genehmigt  Ing. Koller / Ing. Rainer	 info@cargo-safetytec.at Behamberg 112, 4441 Behamberg  0676 7340661 od. 0664 2216799  07252 21251	Seite 2 / 3
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Formular-Nr.: 021		Datum:
V 07/17	AGB_cargosafetytec	Kostenstelle x

12.2 Der Auftraggeber trägt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, die Spesen für Unterbringung und Verpflegung der am Befundort eingesetzten Mitarbeiter des Sachverständigen im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze (reichen diese Sätze für die Kosten der Unterbringung nicht aus, wird der nachgewiesene angemessene Aufwand berechnet) sowie Kosten für die An- und Abreise der Mitarbeiter des Büros zum Befundort, wobei jedem Mitarbeiter wöchentlich eine Heimreise zusteht, deren Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

12.3 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

12.4 cargo safetytec kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

12.5 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, legt cargo safetytec monatliche Zwischenrechnungen.

12.6 Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto von cargo safetytec maßgeblich. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen von cargo safetytec ist nur zulässig, wenn die Forderung von cargo safetytec unbestritten oder rechtskräftig ist.

13. Abwerbung

Während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Auftraggeber Mitarbeiter von cargo safetytec nicht bei sich einstellen oder in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen.

14. Verbote der Vervielfältigung, Weitergabe

cargo safetytec behält sich alle Rechte und Nutzungen an sämtlichen von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor. Jede Art der Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung an Dritte) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher (schriftlicher) Zustimmung von cargo safetytec zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden; dies gilt auch für die Weitergabe an Frachtführer, Spediteure und LKW-Fahrer, die nicht beim Auftraggeber beschäftigt sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Weitergaben cargo safetytec anzugeben, d.h. auf den Unterlagen muss jedenfalls die Firma und das Logo von cargo safetytec aufgedruckt sein.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen hat cargo safetytec Anspruch auf eine verschuldensunabhängige vom Mäßigungsrecht des Richters ausgeschlossene Konventionalstrafe in Höhe von € 15.000, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Die Auftragsbedingungen und das durch diese Bedingungen geregelte Auftragsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

15.2 Für alle sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit – je nach Streitwert – des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-4441 Behamberg vereinbart.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Alle Angebote von cargo safetytec sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

16.2 Der Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen über seinen Gegenstand. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

16.3 Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist unzulässig.

17. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

17.1 Für Auftragsverhältnisse zwischen Auftraggebern als Verbraucher und cargo safetytec gelten insoweit die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), als die Bestimmungen der Auftragsbedingungen mit den zwingenden Bestimmungen des KSchG in Widerspruch stehen.

17.2 Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt die Beschränkung der Haftung des Sachverständigen mit einem Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 nur im Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.